

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eugen Schmidt, Petr Bystron, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/6161 –

Neueste journalistische Enthüllungen zu den Anschlägen auf Nord Stream

Vorbemerkung der Fragesteller

Sechs Monate nach den Anschlägen auf Nord Stream, bei denen drei der vier Leitungen schwer beschädigt worden sind, und knapp einen Monat nach der investigativen Recherche des US-amerikanischen Journalisten Seymour Hersh (vgl. seymourhersh.substack.com/p/how-america-took-out-the-nord-stream), haben mehrere deutsche Medien (vgl. u. a. www.tagesschau.de/investigativ/nord-stream-explosion-101.html) sowie die „New York Times“ (NYT; vgl. www.nytimes.com/2023/03/07/us/politics/nord-stream-pipeline-sabotage-ukraine.html) angebliche Erkenntnisse aus US-amerikanischen Geheimdienstquellen und von deutschen Sicherheitsbehörden veröffentlicht. Demnach sei eine Jacht eines polnischen Unternehmens, die zwei Ukrainern gehöre, angemietet worden, um angeblich sechs Personen zu transportieren, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt sei, die keine Militärs oder Geheimdienstagenten seien, aber doch militärisches Training (Tauchen) erhalten haben sollen und die die Spuren des Sprengstoffs nicht beseitigt hätten (Übergabe der Jacht in ungereinigtem Zustand). Die „New York Times“ war sich sicher, dass zu den sechs Personen keine US-Amerikaner oder Briten gehörten. Zudem seien sechs gefälschte Pässe gefunden worden. US-Offizielle seien laut der „New York Times“ ob dieser Enthüllungen „gespalten“, US-Geheimdienste könnten nicht sagen, wie vertrauenswürdig die Geschichte sei, wer den Auftrag gegeben habe, welche Personen (Täter) dabeigewesen seien, welche Staatsangehörigkeiten sie besäßen, wer das Ganze finanziert habe. Aber sie könnten laut der „NYT“ sagen, dass die ukrainische Regierung davon angeblich nichts wisse und dass es sich um Gegner von Wladimir Putin handele. Gleichwohl werde eine russische „False Flag“-Operation von Sicherheitsbehörden nicht ausgeschlossen, heißt es in den zitierten Artikeln. Dies wiederholte auch der Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius (vgl. www.tagesschau.de/inland/nord-stream-pipelines-reax-101.html).

Wenn im Folgenden nach Kenntnissen der Bundesregierung gefragt wird, so sind stets auch nachgeordnete Behörden der Bundesregierung gemeint.

1. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Jacht einem polnischen Unternehmen gehört (wenn nein, bitte anderweitige Erkenntnisse darlegen)?
2. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass das in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte polnische Unternehmen zwei Ukrainern gehört?
 - a) Wenn ja, hat die Bundesregierung Erkenntnisse, und wenn ja, welche, um wen es sich handelt?
 - b) Wenn nein, hat die Bundesregierung andere Erkenntnisse, und wenn ja, welche?
3. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass es sich um sechs Personen, wie in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnt, handelt?
 - a) Wenn ja, hat die Bundesregierung weitere Erkenntnisse zu den Personen (Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit zu politischen oder militärischen Parteien, Bewegungen, Organisationen, Einheiten, Militärerfahrung, insbesondere Taucherfahrung, wenn ja, bitte ausführen)?
 - b) Wenn nein, liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die an den Anschlägen gegen Nord Stream beteiligten Personen vor, und wenn ja, welche (bitte insbesondere die Punkte in Frage 3a berücksichtigen)?
 - c) Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. der ihr nachgeordneten Behörden zu, dass sechs gefälschte Pässe auf der Jacht gefunden wurden, wenn ja, welche Erkenntnisse liegen hierzu vor?
 - d) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Videoaufnahmen der Person oder der Personen, die die Jacht bzw. den Lastkraftwagen zum Transport des Sprengstoffs gemietet haben?
4. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über den oder die Auftraggeber der Personen, welche die Anschläge auf Nord Stream verübt haben sollen, und wenn ja, welche (staatlich bzw. nichtstaatlich; Person, Organisation, Partei oder politische Bewegung, militärische Einheit etc.)?
5. Haben sich die Bundesregierung oder die ihr nachgeordneten Behörden eine Ansicht dazu gebildet, wie auf einer nur rund 15 Meter langen Jacht die wohl rund 1 000 bis 1 500 Kilogramm des erforderlichen Sprengstoffs transportiert worden sein sollen (vgl. www.tagesschau.de/faktenfinder/nord-stream-explosionen-hersh-101.html)?
6. Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. einer ihr nachgeordneten Behörde die Angabe zu, dass Spuren von C4-Sprengstoff bei der Untersuchung der Jacht gefunden worden sein sollen (vgl. www.tagesschau.de/faktenfinder/nord-stream-explosionen-hersh-101.html)?
7. Trifft es zu, dass deutsche Behörden die Jacht im Januar 2023 untersucht haben, wenn ja, aufgrund welcher Hinweise (vgl. www.tagesspiegel.de/internationales/was-bisher-uber-die-nord-stream-anschlage-bekannt-ist-eine-jacht-in-rostock-verdachtige-signale-und-ein-tisch-mit-sprengstoffspuren-9465794.html)?
8. Hat sich die Bundesregierung oder eine ihr nachgeordnete Behörde eine Ansicht dazu gebildet, wie es möglich gewesen sein soll, dass große Mengen militärischen Sprengstoffs verwendet worden sein sollen (vgl. www.t-online.de/nachrichten/deutschland/aussenpolitik/id_100140696/s-abotage-an-nord-stream-zweifel-an-tauchoperation.html)?

10. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Jacht in unge reinigtem Zustand an den Eigentümer übergeben wurde (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, Sprengstoffreste; wenn nein, bitte darlegen, in welchem Zustand die Jacht sich nach Kenntnis der Bundesregierung befand)?
11. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zu der Vertrauenswürdigkeit der in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten journalistischen Enthüllungen gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?
12. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse zu der Finanzierung der Anschläge gegen Nord Stream, und wenn ja, welche (Person, Organisation, Partei oder politische Bewegung, Unternehmen, Militär, Staat etc.)?
16. Haben sich an den Untersuchungen deutscher Behörden zu den Hintergründen der Pipeline-Sprengungen auch ausländische Experten beteiligt (wenn ja, diese bitte spezifizieren)?
20. Hat sich die Bundesregierung oder eine ihr nachgeordnete Behörde eine Ansicht dazu gebildet, inwiefern sich ggf. eine Jacht über Wochen hinweg in einem Seegebiet aufgehalten haben soll und womöglich verdächtige Aktionen über viele Stunden durchgeführt haben soll?
21. Hat die Bundesregierung oder eine ihr nachgeordnete Behörde Kenntnisse darüber, wo sich die Jacht, die am 6. September 2022 Rostock verlassen haben soll, in den darauffolgenden Wochen bis zum Anschlag aufgehalten hat (vgl. www.tagesspiegel.de/internationales/was-bisher-uber-die-nord-stream-anschlage-bekannt-ist-eine-jacht-in-rostock-verdachtige-signale-und-ein-tisch-mit-sprengstoffspuren-9465794.html)?
22. Hat die Bundesregierung oder eine ihr nachgeordnete Behörde Kenntnisse darüber, inwiefern sich auf der Jacht die Spezialausrüstung befunden hat, die zu Tauchgängen in 70 bis 80 Metern Tiefe, wo die Anschläge stattfanden, erforderlich ist (vgl. www.zdf.de/nachrichten/politik/nord-stream-sicherheitsexperte-ukraine-krieg-russland-100.html; wenn ja, bitte ausführen)?
23. Hat sich die Bundesregierung oder eine ihr nachgeordnete Behörde eine Ansicht dazu gebildet, wie es möglich gewesen sein soll, dass Reste eines hochexplosiven Sprengstoffs auf der Jacht entdeckt worden sein sollen, obgleich „sehr unwahrscheinlich [ist], dass etwas von dem Explosivstoff einfach herausgefallen ist“ (vgl. www.t-online.de/nachrichten/deutschland/aussenpolitik/id_100140696/sabotage-an-nord-stream-zweifel-an-tauchoperation.html; wenn ja, bitte ausführen)?
25. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob es sich bei den Personen, die die Anschläge begangen haben, wie in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnt, um Gegner von Wladimir Putin handele?

Die Fragen 1 bis 8, 10 bis 12, 16, 20 bis 23 und 25 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord-Stream-Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022.

In diesem Verfahren hat der GBA im Januar 2023 im Zusammenhang mit einer verdächtigen Schiffsanmietung eine Segelyacht durchsuchen lassen. Nach dem

Ergebnis der Ermittlungen steht die Segelyacht im Eigentum einer tatunverächtigen Person deutscher Staatsangehörigkeit.

Eine weitergehende Antwort zu den Fragen muss unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu solchen Erkenntnissen würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

Im Übrigen kommentiert die Bundesregierung die in den Fragen wiedergegebenen Äußerungen von Dritten nicht.

9. Ist in den Jahren 2020, 2021 oder 2022 C4-Sprengstoff im Verantwortungsbereich der Bundesregierung verschwunden oder – nach Kenntnis der Bundesregierung oder der ihr nachgeordneten Behörden – international (vgl. z. B. www.focus.de/panorama/razzia-nahe-hamburg-verdaechtiger-fliehet-mit-sprengstoff-anschlag-auf-akw-geplant_id_137699773.html; wenn ja, bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Das in dem genannten Medienbericht angesprochene Verfahren wird beim Landeskriminalamt Hamburg geführt. Aus kompetenzrechtlichen Gründen äußert sich die Bundesregierung nicht zu im Land geführten Verfahren; die Auskunftshoheit liegt bei der dort zuständigen Staatsanwaltschaft.

13. Hat sich die Bundesregierung hinsichtlich der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Enthüllungen mit der ukrainischen Regierung bzw. deren Behörden in Verbindung gesetzt (wenn ja, wann, und mit wem; wenn nein, warum nicht)?
14. Hat sich die Bundesregierung hinsichtlich der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Enthüllungen mit der US-amerikanischen Regierung bzw. deren Behörden in Verbindung gesetzt (wenn ja, wann, und mit wem; wenn nein, warum nicht)?
15. Hat sich die Bundesregierung hinsichtlich der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Enthüllungen mit der schwedischen Regierung bzw. deren Behörden in Verbindung gesetzt (wenn ja, wann, und mit wem; wenn nein, warum nicht)?
17. Hat sich die Bundesregierung hinsichtlich der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Enthüllungen mit der dänischen Regierung bzw. deren Behörden in Verbindung gesetzt (wenn ja, wann, und mit wem; wenn nein, warum nicht)?
18. Hat sich die Bundesregierung hinsichtlich der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Enthüllungen mit der niederländischen Regierung bzw. deren Behörden in Verbindung gesetzt (wenn ja, wann, und mit wem; wenn nein, warum nicht)?

Die Fragen 13 bis 15, 17 und 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung steht mit den genannten Regierungen der Ukraine, der Vereinigten Staaten und Schwedens in engem und regelmäßigem Austausch. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Einzelheiten vertraulicher Gespräche sowie etwaiger Rechtshilfeersuchen sowie zu Einzelheiten etwaiger zugrundeliegender Ermittlungsverfahren oder sicherheitsbehördlicher internationaler Zusammenarbeit. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für zukünftige effektive Zusammenarbeit. Zudem darf der Fortgang etwaiger Ermittlungen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

19. Hat sich die Bundesregierung hinsichtlich der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Enthüllungen mit der russischen Regierung bzw. deren Behörden in Verbindung gesetzt (wenn ja, wann, und mit wem; wenn nein, warum nicht)?

Zunächst wird auf die Antwort zu den Fragen 13 bis 15, 17 und 18 verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Schriftwechsel zwischen der Russischen Föderation und dem Bundesamt für Justiz ohne Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter der Dokumentennummer S/2023/193 veröffentlicht wurde.

24. Hat die ukrainische Regierung gegenüber der Bundesregierung offiziell bestätigt, dass sie nichts von den Anschlägen gegen Nord Stream wusste und in keiner Weise (Auftrag, Finanzierung, sonstige technische, materielle und personelle Unterstützung) an diesen beteiligt war?

Es wird auf die öffentlichen Stellungnahmen der ukrainischen Regierung verwiesen, mit denen diese eine Beteiligung an den Anschlägen auf die Nord-Stream-Pipelines verneint hat.

26. Ist der Bundesregierung der Medienbericht bekannt, nach dem ein westlicher Nachrichtendienst kurz nach den Anschlägen auf die Erdgasleitungen „einen Hinweis an europäische Partnerdienste übermittelt haben [soll], wonach ein ukrainisches Kommando für die Zerstörung verantwortlich sei“ (vgl. www.tagesschau.de/investigativ/nord-stream-explosion-101.html), wenn ja, hat sich die Bundesregierung zu diesem Hinweis eine Auffassung gebildet, wie lautet diese ggf., und inwiefern entspricht dieser Hinweis ggf. den Tatsachen?

Der Bundesregierung ist der genannte Medienbericht bekannt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 8, 10 bis 12, 16, 20 bis 23 und 25 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 4 des Abgeordneten Jürgen Hardt auf Bundestagsdrucksache 20/3987 verwiesen.

27. Schließt die Bundesregierung eine russische „False Flag“-Operation (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) aus (wenn nein, bitte begründen, aufgrund welcher Anhaltspunkte eine solche von der Bundesregierung nicht ausgeschlossen wird)?

Im Rahmen der Ermittlungen des GBA zu dem zugrundeliegenden Sachverhalt wird sämtlichen Hinweisen auf die möglichen Hintergründe der Tat nachgegangen, ohne bestimmte Sachverhaltskonstellationen auszuschließen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 8, 10 bis 12, 16, 20 bis 23 und 25 verwiesen.

28. Geht die Bundesregierung nach wie vor, auch nach den in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Enthüllungen, davon aus, dass die Anschläge auf Nord Stream mutmaßlich von einem staatlichen Akteur begangen wurden (vgl. www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/PDF_Dokumente/2022/2022-10-11_Nordstream_9-489-Nastic.pdf; bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat Stellung genommen in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 38 der Abgeordneten Žaklin Nastić auf Bundestagsdrucksache 20/3987. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 8, 10 bis 12, 16, 20 bis 23, 25 und 27 verwiesen.

29. Hat die Bundesregierung die Vernehmung bzw. Befragung des Journalisten Seymour Hersh erwogen bzw. das Gespräch mit ihm gesucht (bitte begründen, und, falls es Gesprächsanfragen bzw. Gespräche gab, wann, durch wen und mit wem, angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 8, 10 bis 12, 16, 20 bis 23 und 25 verwiesen.

30. Ist der Bundesregierung der Medienbericht bekannt, dem zufolge US-Präsident Joseph Biden wenige Tage nach den Anschlägen auf die Pipelines Ende September 2022 ankündigte, dass US-Taucher die Orte der Anschläge aufsuchen würden, und wenn ja, welche Angaben kann sie ggf. zu den US-Untersuchungen machen (vgl. www.cbsnews.com/news/ukraine-russia-nord-stream-pipelines-biden-sabotage/)?

Der in der Fragestellung genannte Medienbericht ist der Bundesregierung bekannt. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu Untersuchungen US-amerikanischer Behörden an den Tatorten der Sabotageakte vor.

